## AMTS-BLATT

der Stadt Erftstadt Nr. 7 26.Jahrgang vom 24.02.2012

Inhaltsangabe

22/12 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der Stadt Erftstadt -32-

23/12 Öffentliche Zustellung Jobcenter Rhein-Erft Geschäftsstelle Erftstadt Herrn Michael Niederklapfer Hubert-Rüttger-Str. 27 50374 Erftstadt

-Jobcenter-

Jetzt auch im Internet!!! www.erftstadt. de

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Postfach 2565, 50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € abonniert oder gegen Erstattung der Portokosten einzeln Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar, Holzdamm 10

Stadtbücherei, Dienststelle Lechenich Dr.-Josef-Fieger-Straße (Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar, Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen an das Ratsbüro Tel.: (0 22 35) 409-203/202 Das Amtsblatt kann im Internet unter www.erftstadt.de eingesehen werden.

## BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt Nr.22/12

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt vom 83 FFR 2017

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 31.01.2012 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Nr. 4.65 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a. <u>Im Stadtteil Gymnich</u>
   An Christi Himmelfahrt (Gymnicher Ritt) in der Zeit von 12.00 Uhr 17.00 Uhr
- b. Im Stadtteil Lechenich
   am letzten Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
   an Fronleichnam in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
   am zweiten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,
   am dritten Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr
- c. Im Stadtteil Liblar, im Bereich des Einkaufszentrums
  am ersten Sonntag im Juni in der Zeit von 13 Uhr 18 Uhr
  am ersten bzw. zweiten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr 18.00 Uhr,
  am 3. Sonntag im Dezember, alternativ am 4. Adventsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr 18.00
  Uhr. Nur für den Fall, dass der 3. Sonntag im Dezember gleichzeitig auch der 3.
  Adventsonntag ist, soll der 4. Adventsonntag geöffnet sein.
- d. <u>Im Stadtteil Liblar, außerhalb des Bereiches des Einkaufszentrums</u> am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr am 1. Adventsonntag in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt/den 13.02.2012

Bürgermeister



## Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Michael Niederklapfer, geb. 14.03.1964 <u>Letzte bekannte Anschrift:</u>

Hübert-Rüttger-Straße 27 50374 Erftstadt

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 12.01.2012 Geschäftszeichen 32502BG0036045

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt, Zimmer 2 (Info), während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 07.02.2012 Im Auftrag

( Derissen)